STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 232.554 vom 14. Oktober 2015

A. 217.051/Vbis-173

In der Rechtssache: 1. **HAAS** Thomas,
2. **die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung IMMO HAAS**,
die beide ihr Domizil bei
Herrn Edgar DUYSTER, Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 10,
4700 Eupen,
erwählt haben,

gegen:

Albert STASSEN, Bezirkskommissar von Verviers.

Beitretende Partei:

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Xavier DRION, Rechtsanwalt,
rue Hullos 103 - 105,
4000 Lüttich.

DER STELLVERTRETENDE PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis IM EILVERFAHREN,

Aufgrund der am 24. September 2015 eingereichten Einheitsantragsschrift, insofern mit dieser Thomas HAAS und die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (PGmbH) IMMO HAAS die Aussetzung nach dem ordentlichen Verfahren und die Aussetzung in äußerster Dringlichkeit der Ausführung der verwaltungspolizeilichen Verfügung des Bezirkskommissars von Verviers, ebenfalls beigeordneter Bezirkskommissar von Eupen - Malmedy - Sankt Vith, vom 18.September 2015 beantragen, mit der ihnen angeordnet wird, bis spätestens den 25. September 2015 die Wegbehinderung auf dem Weg Lanzerath-Tippert, auf den Nrn. 182b und 181a in Büllingen katastrierten Parzellen zu entfernen;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 24. September 2015, der die Parteien vorlädt, am 28. September 2015 um 11 Uhr zu erscheinen;

Nach Anhörung von Frau VOGEL, Staatsrat, in ihrem Bericht;

Nach Anhörung von Herrn Edgar DUYSTER, Rechtsanwalt, der für die klagenden Parteien erscheint, von Herrn Albert STASSEN, beklagte Partei, und von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn X. DRION, Rechtsanwalt, die für die beitretende Partei erscheint;

Nach Anhörung der gegenteiligen Stellungnahme von Herrn WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die zur Untersuchung der Rechtssache nützlichen Tatsachen folgendermaßen zusammengefasst werden können:

Die Kläger sind Eigentümer von zwei landwirtschaftlich genutzten Parzellen, gelegen in Büllingen, Lanzerath-Manderfeld, Flur T, Nrn. 181a und 182b. Durch diese Parzellen führt ein Feldweg, der von den Klägern als Privatweg betrachtet wird. Mehrere Einwohner der Gemeinde behaupten im Gegenteil, dass dieser Weg infolge seiner angeblichen öffentlichen Benutzung seit über 30 Jahren mit einem öffentlichen Wegebenutzungsrecht belastet sei.

Im Jahre 2012 wird von den Klägern auf der Parzelle Nr. 182b ein hoher aus Baumstümpfen bestehender Haufen Holz angebracht, der den Durchgang für Reiter, Radfahrer und Traktoren unmöglich macht, aber für Fußgänger noch ermöglicht. Im Jahr darauf wird von den Klägern ein Zaun auf derselben Parzelle errichtet.

Am 13. Mai 2013 erlässt der Bezirkskommissar von Verviers, ebenfalls beigeordneter Bezirkskommissar von Eupen - Malmedy - Sankt Vith (nachstehend: der Bezirkskommissar) eine erste verwaltungspolizeiliche Verfügung, in der er auf die Unrechtmäßigkeit der durch die Kläger angebrachten Sperrungen des Weges schließt und beschließt, dass diese zu entfernen sind.

Am 8. Oktober 2013 wird ein Ortstermin in Anwesenheit des Bezirkskommissars, des ersten Klägers, anderer Angehörigen der Familie HAAS,

mehrerer Einwohner der Gemeinde, zweier Polizisten und eines Gerichtsvollziehers anberaumt. Letztgenannter erstellt ein Protokoll, aus dem hervorgeht, dass bestimmte Einwohner der Gemeinde behaupten, dass auf dem strittigen Weg ein öffentliches Wegebenutzungsrecht bestehe, während die Angehörigen der Familie HAAS diesbezüglich nur auf eine Duldung hinweisen.

Im Monat Mai 2015 wird von der wallonischen Forstverwaltung (DNF) eine Sperrung am Ende eines auf einer Nr. 15b katastrierten Parzelle gelegenen Waldweges, Eigentum der Wallonischen Region, angebracht. Dieser Waldweg verlängert in Richtung des Waldes den Weg, der über die Parzellen der Kläger führt. Ein Schild, das den Zugang nur für Fußgänger erlaubt, wird von der Verwaltung auf diesem Waldweg aufgestellt.

Am 2. Juli 2015 erlässt der Bezirkskommissar eine zweite verwaltungspolizeiliche Verfügung, in der er das Bestehen eines dreißigjährigen öffentlichen Nutzungsrechts für den Waldweg feststellt, die Entfernung der Sperrung anordnet und das Aufstellen eines Schildes, das den Weg für Fußgänger, Reiter, Fahrräder und Traktoren zugänglich macht, fordert.

Die heutigen Kläger reichen gegen diese Verfügung vom 2. Juli 2015 eine Nichtigkeitsklage ein (Rechtssache A. 216.726/Vbis-172).

Im Juli 2015 lässt der Bezirkskommissar die von der Forstverwaltung angebrachte Sperrung entfernen. Die auf dem Grundstück der Kläger angebrachte Sperrung wird ebenfalls entfernt. Aus der Akte geht nicht hervor, ob sie von den Klägern oder von dem Bezirkskommissar entfernt wurde.

Laut der Feststellungen des Bezirkskommissars wurden am 11. Juli 2015 Beton-Elemente auf der Parzelle Nr. 181a gebracht, um den Durchgang auf dem Weg über das Grundstück der Kläger in Richtung des angrenzenden Waldes zu verhindern. Eine Sperrung wurde ebenfalls von den Klägern erneut angebracht.

Am 27. Juli 2015 reichen der erste Kläger und Joseph HAAS Strafanzeige wegen mutwilliger Sachbeschädigung gegen den Bezirkskommissar beim Prokurator des Königs von Eupen ein. Am selben Tag reicht Joseph HAAS auch Strafanzeige wegen Verleumdung und Rufmord gegen den Bezirkskommissar ein.

Mit einem Beschluss vom 26. August 2015 wird vom Gemeinderat Büllingen die Verfügung des Bezirkskommissars vom 2. Juli 2015 vorbehaltlich der Billigung des zuständigen Ministers „aufgehoben“.

Am 18. September 2015 erlässt der Bezirkskommissar eine dritte verwaltungspolizeiliche Verfügung mit folgendem Wortlaut:

„ VERWALTUNGSPOLIZEILICHE VERFÜGUNG
DES BEZIRKSKOMMISSARS

Aufgrund Art. 139 des Provinzialgesetzes vom 30.4.1836,

Aufgrund Art.1 und 2 des am 5.6.1934 und 14.6.1963 abgeänderten Gesetzes vom 6.3.1818 über die im Rahmen von Art. 139 des Provinzialgesetzes erlassenen Polizeiverfügungen des Bezirkskommissars,

In der Erwägung, dass die Bezirkskommissare gemäß Artikel 133 des Provinzialgesetzes insbesondere damit beauftragt sind, für die Wahrung der Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die allgemeine Verwaltung zu sorgen,

In der Erwägung, dass es sich hierbei um eine Pflichtaufgabe handelt,

Aufgrund Art. 4 des durch Artikel 151 und 155 des Gesetzes vom 7.12.1998 abgeänderten Gesetzes vom 5.8.1992 über das Polizeiamt, in denen der Bezirkskommissar als Amtsträger der Verwaltungspolizei benannt wird,

In Anbetracht der Art. 60 und 61 des Dekretes vom 06.02.2014 über die Gemeindewege bzgl. der Wegepolizei und der Kompetenzen des Bezirkskommissars,

In Anbetracht der Art. 88.8 und 88.9 des Feldgesetzbuches,

In Anbetracht der Art. 406 und 407 des Strafgesetzbuches,

In Anbetracht des Art .156 des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches, der den Bezirkskommissar als beauftragten Beamten für die Polizei der Wege bezeichnet,

In Anbetracht des Art.1, 15.7, 16.1, 16.2, 17, 22 und 32.1, der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde BÜLLINGEN,

In der Erwägung, dass beim Besuch des Bezirkskommissars vor Ort, am 25. April 2013 und 4. 0ktober 2013 sowie 2 Mal in Juli 2015 festgestellt wurde, dass :

a) in der Ortschaft Lanzerath (Manderfeld), Gemeinde BÜLLINGEN, Gemarkung 8 Manderfeld, Flur T, N° 181a und 182b «Tippert», eine Sperrung des Feldweges gelegen auf der Parzelle 182 b (Eigentum IMMO-HAAS), sowie aufgeschüttete Erde und Bepflanzungen durch IMMO-HAAS und Herrn Thomas HAAS (Eigentümer der Parzelle 181a) im Laufe 2012 angebracht wurden. Diese Sperrung ist mit einem hohen Haufen Holz (Baumstümpfe) aufgebaut worden. Die Möglichkeit, sie zu umgehen, ist zwar für Fußgänger denkbar, aber sehr schwierig für Reiter, Mountainbiker oder unmöglich für Traktoren. Auf der Parzelle 181a wurden am 11.7.2015 rund 19.30 Uhr Beton Elemente gebracht um den Durchgang in Richtung Wald zu sperren. (Ein Zaun wurde schon 2013 durch den Weg auf 2 Plätze in der Parzelle 182b gebracht);

b) dieser Feldweg seit über 30 Jahren als öffentlicher Weg von u.a. Lanzerather Einwohnern beschrieben wird, auch wenn er nicht als Eigentum der Gemeinde auf dem Katasterplan eingetragen ist. Mehrere Einwohner aus Lanzerath und Umgebung melden, dass sie diesen Weg seit über 30 Jahren im Rahmen der Bedingungen des Kassationsurteils vom 20.5.1983 zu Fuß, mit dem Mountainbike, Pferden oder Traktoren immer wieder genutzt haben;

c) dieser Feldweg dadurch als gesetzliches Wegebenutzungsrecht für die Bevölkerung von den Einwohnern angesehen ist und in diesem Rahmen unter der Bezeichnung fällt:
   - die im Artikel 1 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde BÜLLINGEN (2007), steht:
     « öffentliche Straße: Der Teil des Gemeindegebietes, der zum öffentlichen Eigentum gehört, ungeachtet des Eigentümers (...) und der hauptsächlich für die Personen (...) bestimmt ist und allen zugänglich ist innerhalb der in den Gesetzen, Dekreten, Erlassen, Verordnungen und Raumordnungs-, Fluchtlinien- und Erschließungsplänen vorgesehenen Grenze»;
   - sowie des Art. 2,1° des Dekretes vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegnetz :
     « Kommunaler Verkehrsweg: Ein dem Verkehr der Öffentlichkeit vorbehaltener Landverkehrsweg, ungeachtet des Eigentums seiner Grundfläche, einschließlich seiner Nebenanlagen, die zu seiner Erhaltung notwendig sind, dessen Verwaltung der Gemeindebehörde obliegt».
   - Und des Art. 28 dieses Dekretes:
     « Wenn die Grundfläche ein Privateigentum ist, hat die öffentliche Benutzung nach Ablauf einer der in Art. 27 erwähnten Fristen (30 Jahre) die Bildung eines öffentlichen Wegebenutzungsrechts zur Folge»;

d) auf dem Plan des Landmessers und Gutachters Guido FAYMONVILLE (FRLG Nr. GEO/09/1121) vom 4.4.2011 dieser Feldweg klar in den Parzellen 182b und 181a mit der Benennung «Weg» (braune Farbe) eingezeichnet steht. Dieser Landmesser und Gutachter wurde von Herrn Thomas HAAS, Lanzerath 15 a damit beauftragt;

e) eine Markierung ebenfalls auf den IGN Karten zu sehen ist, als die Parzelle HAAS Thomas (181a) und IMMO-HAAS (182b) noch als Wald eingezeichnet waren, was sie bis 2011 auch tatsächlich gewesen sind. Auf den IGN-Dokumenten 1925, 1939, 1957, 1969, 1974, 1976, 1981, 1989, und heute haben alle Wege genau die Trasse, die auf dem Plan des Landmessers und Gutachters FAYMONVILLE von 2011 eingetragen sind und der Weg auf den Parzellen 181a und 181b ist deutlich die alte Verbindung Lanzerath-Holzheim. Auf der heutigen NGI Karte ist der Weg mit einer Steingrundlage eingezeichnet;

f) Auf dem Katasterplan der hier bestrittene Feldweg nicht eingetragen ist, da er ursprünglich von den betroffenen Eigentümern erst als Nutzungsrecht gebaut wurde und seit vor dem 2.Weltkrieg schon von der ganzen Bevölkerung als gesetzliches Wegebenutzungsrecht seitdem benutzt wurde. In jedem Fall ist der Katasterplan im Rahmen einer gesetzlichen Wegebenutzungsrechtsbetrachtung unerheblich;

g) Die Gemeinde Manderfeld auf diesem Weg (vor 1977) hier und da eine Steingrundlage angebracht [hat]. Die Gemeinde BÜLLINGEN (nach 1977) hat auch solche Arbeiten auf diesem Weg durchgeführt (laut Erklärungen des ehemaligen Bauschöffen bei der Anhörung vom 4.9.2013 im Bezirkskommissariat Malmedy). Die Steingrundlage kam aus der Gemeindegrube sowie teilweise aus der Grube Mürringen. Die letzten Arbeiten dieser Art (mit altem Teer) wurden vor einigen Jahren ausgeführt und sind noch sichtbar. Niemand anders als die Gemeinde hat in den letzten 30 Jahren Unterhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten unternommen. Dies bedeutet für die betroffene Bevölkerung, dass die Gemeinde genauso wie die Bevölkerung diesen Weg als öffentliches Wegebenutzungsrecht betrachtet. Diese Arbeiten sind deutliche Zueignungstätigkeiten, die eventuell bis zur Zueignung des Bodens führen könnten (laut Art. 28 Absatz 2 des Dekretes von 6.2.2014) (diese Zueignung ist jedoch noch nicht vorgesehen). Leider kann heute die Ausführung solcher Arbeiten nicht mehr bewiesen werden bzw. nicht dort, wo der Feldweg auf den Parzelle 182b und 181a im Plan FAYMONVILLE

eingetragen ist, da die Eigentümer hier den Weg mit 50 cm Erde ausgefüllt haben. Dieses Teil war auch für seine hohe Trockenheit bekannt und verlangte eigentlich wenig oder gar keine Steingrundlage. Diese Steingrundlage ist lediglich für die Traktoren nötig, weil Reiter, Mountain-Biker und Fußgänger diesen Weg ohne Steingrundlage nutzen können. Wenn vor einem Friedensgericht nachgewiesen werden kann, dass an diesem Ort die Gemeinde in Anwendung von Art. 28 Abs. 2 des Dekrets Aneignungshandlungen vorgenommen [hat], dann kann dieses zu einem Vollbesitz der Grundlage nach 30 Jahren führen, wenn dies jedoch nicht nachgewiesen wird, dann kann nur, nach Art. 28, Absatz 1 des Dekretes ein Wegebenutzungsrecht bestehen;

In der Erwägung, dass die Sperrung des auf der Parzelle 182 b (Eigentum IMMO-HAAS) gelegenen Feldweges sowie die aufgeschüttete Erde und die Bepflanzungen, und Beton Elemente und Zaun durch IMMO-HAAS und Herrn Thomas HAAS (Eigentümer der Parzelle 181a) auf besagtem Weg, so wie er im Plan des Landmessers und Gutachters G. FAYMONVILLE vom 4.4.2011 eingetragen ist, gegen die Bestimmungen der Artikel 88.8° und 88.9° des Feldgesetzbuches, des Art. 406 des Strafgesetzbuches, des Art. 60 des Wall. Dekretes vom 6.2.2014 über die Gemeindewege, und der Art. 1, 15.7, 16.1, 16.2, 17, 22, 32.1. der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde BÜLLINGEN verstoßen und zudem ein Verkehrshindernis bilden.

In der Erwägung, dass nach der ersten Polizeiverfügung des Bezirkskommissars am 13. Mai 2013, Herr Joseph HAAS, Vertreter der IMMO-HAAS, sich schriftlich beim Bezirkskommissar darüber beschwerte, dass seine Verteidigungsrechte verletzt wären weil die Ortsbesichtigung des Bezirkskommissars keinen kontradiktorischen Charakter hatte;

In der Erwägung, dass nach diesem Schreiben der Bezirkskommissar eine kontradiktorische Anhörung der Parteien am 4. September 2013 im Bezirkskommissariat Malmedy anberaumt hat, dass bei dieser Anhörung jedoch der Vertreter der IMMO-HAAS weder anwesend noch entschuldigt war;

In der Erwägung, dass die Anhörung dennoch mit den anwesenden Parteien stattgefunden hat (und zwar mit denjenigen, die sich über diese Wegebehinderung beschwert haben, sowie mit dem ehemaligen Bauschöffen der Gemeinde BÜLLINGEN), und dass es anlässlich dieser Anhörung Anlass zu aufschlussreichen Erklärungen über die Arbeiten der Gemeinde BÜLLINGEN in diesem Weg über 15-20 Jahren kam;

In Anbetracht dessen, dass dieser Weg auch auf den offiziellen Wanderkarten rund 1980 (also über 30 Jahre) als Weg eingetragen war;

In der Erwägung, dass dieser Weg auf gewissen Karten als «SGR» («Sentier de Grande Randonnée") eingetragen ist, was bei einem nicht jedermann zugänglichen Weg nicht besteht;

In der Erwägung, dass alle bei der Anhörung vom 4. September 2013 Anwesenden bestätigten, dass jeder von jeher über diesen Weg frei gehen konnte, dass dort weder ein Verbotsschild, noch bis 2013 eine Sperrung gesichtet wurden;

In Anbetracht dessen, dass für die Teilnehmer der Anhörung dieser Weg daher so schnell wie möglich wieder frei gemacht werden sollte;

In der Erwägung, dass gemäß Art .1 der Allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde BÜLLINGEN eine öffentliche Straße auch der «Teil des Gemeindegebietes, das zum öffentlichen Eigentum gehört, und zwar ungeachtet des Eigentümers, und der hauptsächlich für den Personen- oder Fahrzeugverkehr bestimmt ist sowie allen zugänglich ist";

Da die «öffentliche Straße» auch «insbesondere die Verkehrswege, Privatwege, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, umfasst», da diese Bezeichnungen den Feldweg Lanzerath-Tippert genau beschreiben und er also unter diese Bestimmungen fällt, dürften ohne Erlaubnis des Gemeindekollegiums in der Regel keine Arbeiten auf diesem Weg ausgeführt werden (Art. 9.1.);

In Anbetracht dessen, dass gemäß Art. 5 «Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße in gleich welcher Form der Genehmigungspflicht durch das Gemeindekollegium unterliegt»;

In Anbetracht dessen, dass gemäß Art. 32.1 «es verboten ist, über dem Boden, auf öffentlicher Straße irgendwelche Geräte (auch Baumstümpfe oder Betonelemente) anzubringen»;

In der Erwägung, dass gemäß Art. 32.1. «wird festgestellt, dass diese Gegenstände den Verkehr auf der öffentlichen Straße behindern, werden sie bei der ersten Aufforderung der Polizei entfernt. Im Fall der Weigerung werden sie vom Amts wegen auf Anweisung der Polizei entfernt»;

In der Erwägung, dass gemäß Art. 208 «wird gegen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung oder gegen die in Ausführung dieser Verordnung gefassten Beschlüsse verstoßen, führt die zuständige Gemeindebehörde auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Amts wegen die Maßnahmen durch, die der Zuwiderhandelnde, nachdem er aufgefordert wurde, (...), selbst noch nicht ausgeführt hat, um die öffentliche Sicherheit wieder herzustellen»;

In der Erwägung, dass die Anhörung aller Parteien (mit Ortsbesichtigung) am 4.10.2013 stattgefunden hat (unter Begleitung der Polizei EIFEL, die sich mehrmals zwischen den Vertretern der Familie HAAS einerseits und den anderen Teilnehmern und dem Bezirkskommissar andererseits stellte weil die Spannung sehr hoch war) und dass die Vertreter von IMMO-HAAS und Thomas HAAS anwesend waren, jedoch leider auf ihrem Standpunkt beharren, somit die Sperrung nicht entfernen wollen. Der Zugang auf diesem Weg wäre von ihrer Seite immer nur eine Duldung gewesen;

In der Erwägung, dass die Einwohner immer diesen Feldweg nutzen und ohne weitere Rücksicht die Sperrung umgehen, um weiter so zu spazieren, wie sie es immer getan haben;

In der Erwägung, dass sie diese Benutzung als die einer öffentlichen, durchgehenden, ununterbrochenen und unzweifelhaften Durchfahrt der Öffentlichkeit für den öffentlichen Verkehr betrachten, unter der Voraussetzung, dass diese Benutzung mit der Absicht stattfindet, den betreffenden Landstreifen für diesen Zweck zu beanspruchen, und dass die Benutzung nicht auf der einfachen Duldung des Eigentümers beruht;

In der Erwägung, dass diese Benutzung für sie die öffentliche Benutzung ist, so wie in Art. 2 Ziffer 8 des Dekretes vom 6.02.2014 verlangt wird;

In der Erwägung, dass diese weitere Benutzung nach Errichtung der Sperrungen nur Angriffe zwischen Benutzern und Eigentümern nach sich ziehen kann, wie am 04.10.2013, weil Reiter und Mountain Biker sich auf einen Verstoß gegen Art. 406 und 407 des Strafgesetzbuches [berufen können], während Fußgänger einen Verstoß von Art. 88.8 und 88.9 des Feldgesetzbuches sowie von Art. 60 des Dekretes vom 6.2.2014 geltend machen können, auch wenn die Eigentümer sich auf das Eigentumsrecht berufen;

Auf Grund des Art. 139 (sowie 128) des Provinzialgesetzes, der bestimmt, dass der Bezirkskommissar gemäß Art. 139 (sowie 128) des Provinzialgesetzes für die Wahrung der Wegesicherheit für die Benutzer auch bei Streitigkeiten um den

Zugang zu sorgen hat, u.a. für den Zugang von Hilfsfahrzeugen, weil in dem Falle eine Gefahr besteht, die sich auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, das heißt der öffentlichen Ruhe und Sicherheit bezieht (eine Zuständigkeit des Bezirkskommissars nach Art. 139 des Provinzialgesetzes);

In der Erwägung, dass mit dieser polizeilichen Verfügung der Bezirkskommissar nicht bestimmt, ob die Benutzer das Recht hätten, dort weiterhin zu spazieren oder die Eigentümer das Recht hätten, dies zu verbieten oder als einfache Duldung zu betrachten, aber er nur für die Sicherstellung des Zugangs im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentliche Ruhe und Sicherheit sorgt;

In der Erwägung, dass diese Zuständigkeit des Bezirkskommissars auf Situationen Anwendung finden kann, die von Privatbesitztümern herrühren, wenn sie eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bedeuten, ein Fall, der hier vorliegt;

In der Erwägung, dass dieser Beschluss des Bezirkskommissars nicht die Entscheidungstragweite hat, die die juristische Betrachtung eines Richters über den Wegezustand besitzen würde, wenn er zu befinden hätte, ob der Zugang nur eine Duldung der Eigentümer oder eine öffentliche Dienstbarkeit darstellt;

Somit ist dieser Beschluss unbeschadet der Rechte eines Richters zu betrachten und ist nur auf der öffentlichen Sicherheit gegründet;

VERFÜGT DER BEZIRKSKOMMISSAR:

Artikel 1
IMMO-HAAS, vertreten durch Joseph HAAS, Lanzerath 15a, 4760 BÜLLINGEN und Thomas HAAS, Lanzerath 18, 4760 BÜLLINGEN, erhalten eine Frist bis zum 25.9.2015 um Mittag, um die Wegbehinderung auf dem Weg Lanzerath-Tippert auf der Parzelle 182 b (Holzhaufen) sowie die Betonelemente und Zaun auf der Parzelle 181a zu entfernen, und um den Boden des Weges (3 Meter breit) über die Parzellen 182b und 181a wieder frei zu machen (also ohne Bepflanzungen und Auffüllungen), um den genauen Zustand des Weges wiederherzustellen, wie er am 04.04.2011 aussah und auf dem Plan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 4.4.2011 eingetragen ist.

Artikel 2
Sollten die unter Artikel 1 erwähnten Arbeiten zum festgestellten Fristtermin nicht fertiggestellt sein, wird ein Amtsträger der Verwaltungspolizei die zuständigen technischen Dienste unter polizeilicher Aufsicht der Polizeizone EIFEL für die Ausführung der Arbeiten auf Kosten der IMMO-HAAS und des Herrn Thomas HAAS anfordern. Während dieser Ausführung (Bezirkskommissar und zuständige technische Dienste sowie Polizei) darf keine andere Person an weniger als 300 Meter von den Parzelle 181a und 182b anwesend sein (auch nicht Eigentümer oder Betreiber).

Artikel 3
Wird eine neue Sperrung oder Wegebehinderung auf diesem Weg nach Entfernung der jetzigen Wegebehinderung festgestellt, dann wird sie sofort, ohne Vorwarnung wieder entfernt.

Artikel 4
Sollten die unter Artikel 2 und 3 erwähnten Bestimmungen durch Rückfall verletzt werden, dann wird hierüber auf der Grundlage der Bestimmungen aus Art.1 und 2 des am 05.06.1934 und 14.06.1963 abgeänderten Gesetzes vom 06.03.1818 über die Polizeiverfügungen des Bezirkskommissars ein Protokoll erstellt.

Artikel 5
Die jetzige polizeiliche Verfügung wird am Ort (Grenze der Parzelle 190a mit 182b, und Grenze der Parzelle 181a mit 15b) öffentlich angeschlagen wenn Artikel 2 in Kraft treten würde.

Artikel 6
Die Eigentümer dürfen dann, unter der Polizeilichen Verfügung, ein anderes Schild von Maximum 50 x 50 Cm mit der Mitteilung «Für den Eigentümer ist dieser Zugang nur eine Duldung» hinzusetzen.

Artikel 7
IMMO HAAS, Lanzerath 15a, 4760 BÜLLINGEN und Thomas HAAS, wohnhaft Lanzerath 18, 4760 BÜLLINGEN, erhalten per Einschreiben eine Benachrichtigung dieser verwaltungspolizeilichen Verfügung.

Artikel 8
Die Polizei EIFEL sowie das Gemeindekollegium BÜLLINGEN bekommen eine Abschrift dieser verwaltungspolizeilichen Verfügung im Hinblick auf gerichtliche Folgen für die Täter etwaiger, in dieser Verfügung erwähnten Übertretungen der Täter.

Artikel 9
Die verwaltungspolizeiliche Verfügung vom 13. Mai 2013 in derselben Angelegenheit ist aufgehoben sowie die verwaltungspolizeiliche Verfügung vom 2.7.2015 (betr. Wald der Wall. Region, Parzelle 15 a) aber nur in ihren eventuellen Wirkungen auf den Parzellen 181 a und 182b.

Artikel 10
Die Bestimmungen der jetzigen polizeilichen Verfügung bleiben in Kraft solange eine eventuelle gerichtliche Entscheidung über die juristische Lage des gestrittenen Weges oder ein eventuelles Urteil des Staatsrates über die Rechtsgültigkeit dieser polizeilichen Verfügung -> Art. 11) sie nicht widerrufen.

Artikel 11

Ein Rechtsmittel kann von den in den Artikeln 7 und 8 erwähnten Parteien vor dem Staatsrat (Rue de la Science 33, 1040 Brüssel) eingelegt werden gegen diese polizeiliche Verfügung.

Den 18. September 2015

Der d.t. Bezirkskommissar“.

Es handelt sich um den beanstandeten Rechtsakt;

In der Erwägung, dass die Wallonische Region während der Sitzung beantragt hat, dem Verfahren beitreten zu dürfen; dass dieser Klage stattzugeben ist;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel 17 § 1 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat die Aussetzung der Ausführung eines Verwaltungsaktes nur dann angeordnet werden kann, wenn die Sache zu dringend ist, um in einem Nichtigkeitsverfahren behandelt zu werden und wenn mindestens ein ernsthafter Grund geltend gemacht wird, der dem ersten Anschein nach die Erklärung der Nichtigkeit des Akts rechtfertigen kann; dass die Dringlichkeit nur dann anerkannt

werden kann, wenn der Kläger nachweist, dass die Ausführung des angefochtenen Aktes Nachteile zur Folge hätte, die dermaßen schwerwiegend wären, dass man sie nicht bis zum Ausgang des Verfahrens zur Hauptsache weiter bestehen lassen könnte;

dass in Artikel 17 § 4 der o.a. koordinierten Gesetze ein abweichendes Verfahren in Fällen äußerster Dringlichkeit, die mit der Frist für die Behandlung des Antrags gemäß dem ordentlichen Aussetzungsverfahren unvereinbar sind, vorgesehen wird; dass die Zulässigkeit des Antrags auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit noch voraussetzt, dass der Kläger in aller Eile die Sache beim Staatsrat anhängig gemacht hat, um somit den von ihm befürchteten Schaden zweckmäßig vorzubeugen;

In der Erwägung, dass die strittige Entscheidung im vorliegenden Fall am 18. September 2015 getroffen wurde; dass die Kläger die erforderliche Zügigkeit aufgewiesen haben, insofern sie ihren Antrag am 24. September 2015 eingereicht haben;

In der Erwägung, dass die Kläger in einem ersten Rechtsgrund geltend machen, die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte seien verletzt worden;

dass sie erstens behaupten, dass die Begründung des angefochtenen Aktes rechtlich nicht korrekt sei; dass sie geltend machen, dass laut Artikel 27 des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz „[e]in kommunaler Verkehrsweg [...] durch Verjährung nach dreißig Jahren [...] durch die öffentliche Benutzung geschaffen oder geändert werden [kann]“ und dass gemäß Artikel 28 desselben Dekrets „[w]enn die Grundfläche ein Privateigentum ist, [...] die öffentliche Benutzung nach Ablauf einer der in Artikel 27 erwähnten Fristen die Bildung eines öffentlichen Wegebenutzungsrechts zur Folge [hat]“; dass sie auch bemerken, dass nach Artikel 29 desselben Dekrets „[d]ie Schaffung und Änderung des Verkehrsweges Gegenstand einer Urkunde [sind], durch die diese festgestellt werden und gegen die kein administrativer Einspruch erhoben werden kann, und die vom Gemeinderat [...] auf Initiative der Gemeinde oder auf Antrag der in Artikel 8 erwähnten Personen [verabschiedet wird]; [...]“; dass sie hervorheben, dass die einzige Befugnis, die das o.a. Dekret dem Bezirkskommissar erteile, die in dessen Artikel 61 erwähnte Beauftragung mit der Ermittlung und Feststellung der in dessen Artikel 60 vorgesehenen Straftaten sei; dass sie betonen, dass Artikel 156 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE) den Bezirkskommissar ebenfalls nur mit der Ermittlung und der Feststellung von Straftaten, aber nicht mit Feststellungen, wie im angefochtenen Akt enthalten, beauftrage;

dass sie präzisieren, dass Artikel 133 des Provinzialgesetzes, dem zufolge „[d]ie Bezirkskommissare insbesondere damit beauftragt [sind], unter der Leitung des Gouverneurs für die Wahrung der Gesetze und der Verordnungen in Bezug auf die allgemeine Verwaltung zu sorgen“, den Bezirkskommissar nicht ermächtige, darüber zu entscheiden, ob ein Weg aufgrund einer dreißigjährigen öffentlichen Benutzung ein kommunaler Verkehrsweg sei; dass sie hinzufügen, dass diese Befugnis übrigens nicht aus Artikel 6.a) des ministeriellen Rundschreibens vom 20. Dezember 2002 über die von den Provinzialbehörden im Auftrag des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres erfüllten Aufgaben hervorgehe; dass sie bemerken, dass die Begründung des angefochtenen Aktes übrigens widersprüchlich sei, indem der Bezirkskommissar zuerst feststelle, dass auf dem Weg ein öffentliches Wegebenutzungsrecht bestehe, danach jedoch erkläre, dass er nicht über die jeweiligen Rechte der Eigentümer der Parzellen und der Benutzer des Weges befinden könne, und dass seine Entscheidung nur die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bezwecke;

dass sie danach geltend machen, dass die Begründung des angefochtenen Aktes auch in sachlicher Hinsicht falsch sei;

dass sie diesbezüglich bemerken, dass der Bezirkskommissar unter Punkt b) seiner Feststellungen das Bestehen der öffentlichen Benutzung des Weges über dreißig Jahren lediglich aus den Aussagen einiger Einwohner aus Lanzerath ableite, ohne die anders lautenden Aussagen der Kläger zu berücksichtigen; dass sie auch auf die Schwäche der Begründung des angefochtenen Aktes hinweisen, der sich unter Punkt g) auf die angeblich durch die Gemeinde ausgeführten Unterhaltungsarbeiten stütze, während danach zugegeben werde, dass die Ausführung dieser Arbeiten heute nicht mehr bewiesen werden könne;

dass sie behaupten, dass der Bezirkskommissar das Bestehen eines dreißigjährigen Wegebenutzungsrechtes nicht nur nicht beweise, sondern dass das Bestehen dieses Rechtes durch den Inhalt der Akte widerlegt werde; dass sie daran erinnern, dass sie von Anfang an behauptet hätten, die Nutzung dieses Weges sei von ihrer Seite nur eine Duldung gewesen; dass sie Zeugenaussagen einreichen, die das Bestehen eines öffentlichen Wegebenutzungsrechts verneinten und darauf hinweisen, dass diese Zeugenaussagen dem Bezirkskommissar bei Ortbesichtigung am 8. Oktober 2013 übermittelt worden seien; dass sie geltend machen, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 26. August 2015 dem öffentlichen Charakter des Weges widerspreche; dass sie noch betonen, dass die Gemeinde in einem Schreiben vom 29. August 2015 mitgeteilt habe, dass ihr keinerlei Information vorliege, ob sie je Unterhaltungsarbeiten auf dem betreffenden Weg ausgeführt habe;

dass sie daraus schlussfolgern, dass der angefochtene Akt nicht auf angemessene Weise das Bestehen eines öffentlichen Wegebenutzungsrechts, dessen weitere Ausübung zu sichern sei, begründe;

dass sie noch darauf hinweisen, dass die letzte Erwägung des angefochtenen Aktes, der zufolge Letztgenannter auf der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit fuße, keineswegs erläutert bzw. motiviert sei;

dass sie daraus schlussfolgern, dass der erste Rechtsgrund ernsthaft sei;

In der Erwägung, dass der Bezirkskommissar in seinem Schriftsatz mit Anmerkungen antwortet, dass der Feldweg von den Lanzerather Einwohnern seit über dreißig Jahren als öffentlicher Weg betrachtet werde, wenngleich er nicht als Eigentum der Gemeinde auf dem Katasterplan eingetragen sei; dass er betont, dass der Weg auf dem Plan des Landmessers FAYMONVILLE vom 4. April 2011 sowie auf den IGN Karten seit 1925 zu sehen sei, und dass er auf verschiedenen Karten als SGR („sentier de grande randonnée“) eingezeichnet werde; dass er anführt, dass niemand anders als die Gemeinde in den letzten dreißig Jahren Unterhaltungsarbeiten an diesem Weg unternommen habe, was bestätigen sollte, dass der Weg öffentlich sei;

dass er darauf hinweist, dass er im angefochtenen Rechtsakt nicht behauptet habe, dass ein öffentliches Wegebenutzungsrecht auf dem strittigen Weg bestehe; dass er präzisiert, dass eine solche Feststellung weder in seine Zuständigkeit noch in die des Staatsrates, sondern in die Zuständigkeit der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit falle; dass er daraus ableitet, dass der Widerspruch, der ihm diesbezüglich von den Klägern vorgeworfen werde, also nicht bestehe; dass er behauptet, dass der einzige Zweck der beanstandeten Entscheidung die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sei und dass sie demnach nur auf Artikel 139 des Provinzialgesetzes, die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 6. März 1818 „in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können“ sowie auf Artikel 4 des Gesetzes vom 5. August 1992 „über das Polizeiamt“, die in den Erwägungsgründen der beanstandeten Entscheidung erwähnt werden, stütze; dass er behauptet, dass der Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nicht nur im letzten Erwägungsgrund erwähnt werde, sondern dass diese Begründung in allen Absätzen, die mit den Wörtern „Auf Grund" anfangen, zu finden sei; dass er bemerkt, dass im angefochtenen Rechtsakt ausdrücklich erwähnt werde, dass "diese weitere Benutzung nach Errichtung der Sperrungen nur Angriffe zwischen Benutzern und Eigentümern nach sich ziehen kann"; dass er darauf hinweist, dass der angefochtene Rechtsakt auch einen Absatz

enthalte, laut dem "der Bezirkskommissar gemäß Artikel 139 des Provinzialgesetzes für die Wahrung der Wegesicherheit für die Benutzer auch bei Streitigkeiten um den Zugang zu sorgen hat, u. a. für den Zugang von Hilfsfahrzeugen, weil in dem Falle eine Gefahr besteht, die sich auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, das heißt der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, bezieht (eine Zuständigkeit des Bezirkskommissars nach Art. 139 des Provinzialgesetzes)";

dass er außerdem auf den Entscheid des Staatsrats Nr. 231.457 in Sachen S.A. CLAUMAT vom 5. Juni 2015 verweist, in dem der Staatsrat eine Klage gegen eine Polizeiverordnung des Bürgermeisters, die ihm zufolge unter den gleichen Umständen wie in dieser Angelegenheit erlassen worden sei, abgewiesen hat; dass er anführt, dass die Verfügung, die Gegenstand der vorliegenden Klage ist, dieser Rechtsprache gewissenhaft folge, indem sie erst die Anhörung der Parteien, dann die Wirklichkeit der öffentlichen Benutzung des Wegs und schließlich die Gefahr der „Begegnungen" zwischen Benutzern und Eigentümern beschreibe und indem sie daraufhin ausschliesslich mit einer Motivierung betreffs der öffentlichen Sicherheit begründet werde;

In der Erwägung, dass, was den ersten Rechtsgrund betrifft, festzustellen ist, dass der Bezirkskommissar anführt, dass er die strittige Verfügung nur im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit erlassen habe; dass in dem angefochtenen Rechtsakt jedoch keine kürzlich erfolgten Unruhen oder Tätlichkeiten zur Rechtfertigung der Dringlichkeit seiner Anweisungen erwähnt werden; dass er auch nicht begründet, inwieweit die Gemeinde ihrer Verpflichtung, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, nicht nachgekommen sei oder eventuell nicht nachkommen könnte, und infolgedessen auch nicht, warum das Eingreifen des Bezirkskommissars gerechtfertigt gewesen sei; dass der Entscheid des Staatsrats Nr. 231.457 vom 5. Juni 2015, in der Rechtssache S.A. CLAUMAT, auf den der Bezirkskommissar sich bezieht, eine Polizeiverordnung des Bürgermeisters und nicht des Bezirkskommissars betrifft, und also nicht geltend gemacht werden kann, um die Zuständigkeit des Letztgenannten, den angefochtenen Rechtsakt zu erlassen, zu rechtfertigen;

In der Erwägung, dass außerdem festzustellen ist, dass die lange, in der strittigen verwaltungspolizeilichen Verfügung entwickelte Argumentation bezüglich des Bestehens oder Nichtbestehens eines öffentlichen Wegebenutzungsrechts widerlegt, dass nur die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dieser Verfügung zugrunde liege; dass der Bezirkskommissar wissen musste, dass er mit dem Erlass des angefochtenen Rechtsakts in den Konflikt eingreifen würde, in dem sich die Kläger und die Einwohner der Gemeinde in Bezug auf das Bestehen eines Durchgangsrechts

auf dem strittigen Weg gegenüberstehen; dass diesbezüglich der angefochtene Rechtsakt nicht rechtfertigt, warum die Aussagen von bestimmten Lanzerather Einwohnern glaubwürdiger wären als die Verneinungen der Kläger, obwohl diese durch Bezeugungen bekräftet werden; dass das Verhalten des Bezirkskommissars umso merkwürdiger ist, als er und bestimmte Mitglieder der Familie HAAS sich in einem ernsthaften persönlichen Konflikt gegenüberstehen, wie aus dem am Ortstermin vom 8. Oktober 2013 erstellten Protokoll des Gerichtsvollziehers und aus den beiden, von Thomas HAAS und Joseph HAAS gegen den Bezirkskommissar bei dem Prokurator des Königs von Eupen am 27. Juli 2015 eingereichten Strafklagen hervorgeht;

In der Erwägung, dass unter diesen besonderen Umständen die Begründung der angefochtenen Entscheidung, lediglich die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, diesen Beschluss nicht vernünftigerweise untermauern zu können scheint; dass der erste Rechtsgrund ernsthaft ist;

In der Erwägung, dass, was die für das Einreichen eines jeden Antrags im Eilverfahren erforderliche Dringlichkeit betrifft, die Kläger geltend machen, dass die unmittelbare Ausführung des angefochtenen Rechtsakts ihnen einen doppelten Schaden zufügen werde, erstens weil der angefochtene Rechtsakt aufgrund einer willkürlichen Beurteilung des Bezirkskommissars erfolge, der auf das Bestehen eines öffentlichen Wegebenutzungsrechts schließe und sich dabei eine ihm nicht zustehende Zuständigkeit angeeignet habe, und zweitens weil die Entfernung der Wegbehinderungen das Eigentumsrecht der Kläger verletzen werde;

In der Erwägung, dass der Bezirkskommissar antwortet, dass er im angefochtenen Rechtsakt keineswegs behaupte, dass ein öffentliches Wegebenutzungsrecht auf dem strittigen Weg bestehe; dass er anführt, dass die Entfernung der Wegbehinderungen leicht realisierbar sei und das Eigentumsrecht der Kläger nicht in Frage stelle; dass er geltend macht, dass die Bedingung der Dringlichkeit, die einen unmittelbaren und ernsthaften Schaden voraussetzt, in vorliegendem Fall nicht erfüllt sei;

In der Erwägung, dass die bloße Gefahr, die Ausführung eines Beschlusses einer Behörde, die ihre Zuständigkeit nicht genügend begründet hat, erleiden zu müssen, den Klägern einen immateriellen Schaden, der die Dringlichkeit rechtfertigt, verursachen könnte;

In der Erwägung, dass die Kläger die Anwendung des Verfahrens der äußersten Dringlichkeit mit der kurzen Frist, die der angefochtene Rechtsakt ihnen anberaumt, um die Wegbehinderungen zu entfernen, rechtfertigen; dass sie der

Ansicht sind, dass der Bezirkskommissar, indem er ihnen eine solche kurze Frist vorschreibe, indem er der Gemeinde nicht genug Zeit gebe, um die Rechtsstellung des Weges zu klären und indem er die Teilnahme des Personals und den Gebrauch des Materials der Gemeinde vorsehe, um die Wegbehinderungen zu entfernen, selbst eine Situation, die die Einreichung des vorliegenden Aussetzungsantrags in äußerster Dringlichkeit rechtfertige, geschafft habe;

In der Erwägung, dass der Bezirkskommissar antwortet, dass sobald er über die Einreichung des vorliegenden Antrags informiert worden sei, er die Ausführung der beanstandeten Verfügung aufgeschoben habe; dass er daraus ableitet, dass die Bedingungen für die Anwendung des Verfahrens der äußersten Dringlichkeit, die außergewöhnlich bleiben sollte, nicht erfüllt seien;

In der Erwägung, dass der angefochtene Rechtsakt den Klägern eine Frist von einer Woche anberaumt, um die befohlenen Arbeiten zur Entfernung der Wegbehinderungen auszuführen, und dies bei Strafe einer Zwangsausführung bei Nichtbeachtung dieser Frist; dass der Aufschub der Ausführung dieser Maßnahme, der von dem Bezirkskommissar ihm zufolge beschlossen worden ist, von ihm zu jedem Zeitpunkt rückgängig gemacht werden kann; dass die äußerster Dringlichkeit daher gerechtfertigt ist;

In der Erwägung, dass alle von Artikel 17 §§ 1 und 4 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, damit dem Antrag auf Aussetzung der Ausführung nach dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit stattgegeben werden kann;

In der Erwägung, dass die Einheitsantragschrift außer der Nichtigkeitsklage und dem Aussetzungsantrag nach dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit auch einen Aussetzungsantrag nach dem ordentlichen Verfahren enthält; dass die Einreichung dieser drei Anträge mit einer einzigen Antragschrift nicht zugelassen werden kann; dass ein Kläger zusammen mit der Nichtigkeitsklage nur einen Aussetzungsantrag nach dem ordentlichen Verfahren oder einen Aussetzungsantrag nach dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit einreichen darf, aber nicht diese letzten zwei Anträge gleichzeitig; dass der Aussetzungsantrag nach dem ordentlichen Verfahren im vorliegenden Fall unzulässig ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der von der Wallonischen Region eingereichten Beitrittsklage wird stattgegeben.

Artikel 2.

Die Ausführung der verwaltungspolizeilichen Verfügung des Bezirkskommissars von Verviers, ebenfalls beigeordneter Bezirkskommissar von Eupen - Malmedy - Sankt Vith, vom 18.September 2015, mit der den Klägern angeordnet wird, bis spätestens den 25. September 2015 die Wegbehinderung auf dem Weg Lanzerath-Tippert auf den Nrn. 182b und 181a in Büllingen katastrierten Parzellen zu entfernen, wird ausgesetzt.

Artikel 3.

Der Aussetzungsantrag nach dem ordentlichen Verfahren wird abgewiesen.

Artikel 4.

Die sofortige Vollstreckung dieses Entscheids wird befohlen.

Artikel 5.

Gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat wird dieser Entscheid per Fax zugestellt.

Artikel 6.

Die Entscheidung über die Kosten, inklusive der Verfahrensentschädigung, bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis im Eilverfahren am vierzehnten Oktober zweitausendfünfzehn von:

Frau VOGEL, Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Frau WIAME, Kanzler.

Der Kanzler, Der stellvertretende Präsident,

V. WIAME. W. VOGEL.